



Merkblatt zur Kranken- und Pflegeversicherung für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen haben neben dem Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Kosten zur Unfallversicherung und hälftiger Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auch einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.

Sofern Sie bisher durch Ihren / Ihre Ehepartner*in beitragsfrei in der Familienversicherung versichert sind, kann dies so bleiben, solange Ihr anzurechnendes Einkommen eine monatliche Bezugsgröße nicht überschreitet.

Wir empfehlen Ihnen dringend, Ihrer Krankenkasse den Bescheid über die Bewilligung der Geldleistung und etwaiger sonstiger Leistungen (Alterssicherung, Unfallversicherung, Mietzuschuss, etc.) vorzulegen und dort prüfen zu lassen, ob Ihr Familienhilfeanspruch fortbesteht.

Wenn Sie aus der Familienversicherung ausscheiden oder sich aus anderen Gründen freiwillig versichern möchten, kann das Jugendamt **die Hälfte der Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung** übernehmen.

Bitte lassen Sie sich vor Abschluss einer freiwilligen Versicherung von Ihrer Krankenkasse unter Vorlage der Bewilligungsbescheide über die Leistungen der Kindertagespflege (siehe oben) beraten.

Anschließend reichen Sie die Unterlagen über die abgeschlossene Kranken- und Pflegeversicherung beim Jugendamt, Sachgebiet 51-12 Kindertagespflege, 47051 Duisburg, ein.

Ihre Wirtschaftliche Jugendhilfe